

TE OGH 2025/9/24 3Ob133/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Brenn als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und die Hofräte Dr. Stefula und Mag. Schober als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei J*, vertreten durch Dr. Stefan Gloß und andere, Rechtsanwälte in St. Pölten, gegen die beklagte Partei Dr. A*, vertreten durch die Hintermeister Brandstätter Engelbrecht Rechtsanwälte OG in St. Pölten, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Berufungsgericht vom 9. Juli 2025, GZ 23 R 216/25z-18, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Das Urteil des Erstgerichts, mit dem die Scheidung der Ehe der Streitteile gemäß § 49 EheG ausgesprochen wurde, ist mangels Anfechtung insoweit in Rechtskraft erwachsen. Damit steht fest, dass dem Beklagten eine schwere Eheverfehlung anzulasten ist, durch die eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeigeführt wurde. Im weiteren Verfahren über die Verschuldensfrage kann der Beklagte nicht mehr bestreiten, eine solche Eheverfehlung begangen zu haben (vgl RS0056846 [T10]; 9 Ob 22/13w). [1] 1. Das Urteil des Erstgerichts, mit dem die Scheidung der Ehe der Streitteile gemäß Paragraph 49, EheG ausgesprochen wurde, ist mangels Anfechtung insoweit in Rechtskraft erwachsen. Damit steht fest, dass dem Beklagten eine schwere Eheverfehlung anzulasten ist, durch die eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeigeführt wurde. Im weiteren Verfahren über die Verschuldensfrage kann der Beklagte nicht mehr bestreiten, eine solche Eheverfehlung begangen zu haben vergleiche RS0056846 [T10]; 9 Ob 22/13w).

[2] 2.1. Eine Abänderung des Verschuldensauspruchs käme nur aufgrund des vom Beklagten erhobenen Mitverschuldensantrags in Betracht, wenn also die klagende Ehegattin ihrerseits iSd § 60 Abs 3 Satz 1 EheG ein Verhalten gesetzt hätte, das ihn berechtigte, auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen (1 Ob 145/07s; vgl dazu auch 9 Ob 16/19x Pkt 5 mwN). Eine derartige Eheverfehlung ergibt sich aus den Feststellungen aber nicht. Das Erstgericht hat vielmehr – wenn auch disloziert – festgestellt, dass bis zur Rückkehr der Streitteile von einer Costa Rica-Reise Anfang März 2024 beiderseits von keinen relevanten Ehwidrigkeiten auszugehen ist. Konkrete Eheverfehlungen nach diesem Zeitpunkt wirft der Beklagte der Klägerin nicht vor. [2] 2.1. Eine Abänderung des Verschuldensauspruchs

käme nur aufgrund des vom Beklagten erhobenen Mitverschuldensantrags in Betracht, wenn also die klagende Ehegattin ihrerseits iSd Paragraph 60, Absatz 3, Satz 1 EheG ein Verhalten gesetzt hätte, das ihn berechtigte, auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen (1 Ob 145/07s; vergleiche dazu auch 9 Ob 16/19x Pkt 5 mwN). Eine derartige Eheverfehlung ergibt sich aus den Feststellungen aber nicht. Das Erstgericht hat vielmehr – wenn auch disloziert – festgestellt, dass bis zur Rückkehr der Streitteile von einer Costa Rica-Reise Anfang März 2024 beiderseits von keinen relevanten Ehewidrigkeiten auszugehen ist. Konkrete Eheverfehlungen nach diesem Zeitpunkt wirft der Beklagte der Klägerin nicht vor.

[3] 2.2. Zwar stellten die Vorinstanzen fest, es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin grundsätzlich ein überdurchschnittlich eifersüchtiges Verhalten an den Tag legte und im Zuge von Auseinandersetzungen auch heftig reagieren konnte. Der Beklagte übergeht aber die weitere Feststellung, wonach dies nicht ursächlich für die unheilbare Zerrüttung der Ehe war. Das Verhalten der Klägerin hat somit jedenfalls nicht zur Zerrüttung der Ehe beigetragen (vgl RS0056470 [insb T2]; RS0056921 [T3]; 1 Ob 89/25g Rz 3). [3] 2.2. Zwar stellten die Vorinstanzen fest, es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin grundsätzlich ein überdurchschnittlich eifersüchtiges Verhalten an den Tag legte und im Zuge von Auseinandersetzungen auch heftig reagieren konnte. Der Beklagte übergeht aber die weitere Feststellung, wonach dies nicht ursächlich für die unheilbare Zerrüttung der Ehe war. Das Verhalten der Klägerin hat somit jedenfalls nicht zur Zerrüttung der Ehe beigetragen vergleiche RS0056470 [insb T2]; RS0056921 [T3]; 1 Ob 89/25g Rz 3).

[4] 3. Mangels erheblicher Rechtsfrage ist die außerordentliche Revision zurückzuweisen.

Textnummer

E145690

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0030OB00133.25T.0924.000

Im RIS seit

16.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at